



Kanton Zürich
Baudirektion



Bewilligung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 20-0036 (G2k)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

16. Juli 2020

Neubau Brücke Heubergbach, Fortsetzung Alt- rebenstrasse

Gemeinde Winkel

Bauherrschaft Gemeinde Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel

Gewässer Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.2

Lage Altrebenstrasse bei der Einmündung in die Heubergstrasse; Landwirtschaftszone Lk,
Wald Wa, Wohnzone W I

Koordinaten 2684784 / 1259752

Massgebende Gesuch um Vorprüfung vom 31.01.2020

Unterlagen E-Mail von Martin Schmidt vom 11.05.2018

Technischer Bericht vom 29.01.2020

Querschnitt (Plan-Nr. 17068.731) 1:50 vom 24.01.2020

Situation (Plan-Nr. 17068.716) 1:200 vom 24.01.2020

Längsschnitte Strasse (Plan-Nr. 17068.724) 1:100 vom 24.01.2020

Schalungsplan Brücke 1:50 vom 22.01.2020

Situation Erschliessung Büelreben, Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan Heuberg- /
Altrebenstrasse 1:1000 vom 10.06.1971

Rodungsgesuch vom 27.2.2020

Rodungsplan 1:500 vom 26.2.2020

Gesuch um Bewilligung vom 7.7.2020

Beurteilungen A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Forstwesen (Rodung)
F. Landwirtschaft
G. Archäologie

Sachverhalt

Die Gemeinde Winkel plant einen Brückenneubau über dem Heubergbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.2, als Fortsetzung der Altrebenstrasse. Mit dieser Realisierung kann die bestehende Umfahrung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2095 zurückgebaut werden. Dieses Vorhaben war bereits im Rahmen des Quartierplanes Büelreben aus dem Jahr 1971 vorgesehen.



Die neue Brücke (lichte Breite 9.0 m, Länge in der Bachachse 5.5 m) ist auf einen Hochwasserabfluss von $0.9 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ_{300}) inklusive einem Freibord von 1.6 m ausgerichtet.

Neben dem neuen Brückenbauwerk werden diverse Werkleitungen im Spülbohrverfahren unter dem Heubergbach verlegt und eine neue Regenwassereinleitung (DN 200 mm) in den Bach erstellt.

Die zu querende Bestockung beim Heubergbach gilt als Wald im Rechtssinn. Das Projekt erfordert deshalb die Rodung von 210 m^2 Wald.

Das Projekt lag ab dem 5. Juni 2020 während 30 Tagen bei der Gemeinde Winkel öffentlich auf. In der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen.

Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 WWG). Nach § 2a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für den Vollzug zuständig.

Das öffentliche Gewässer ist nicht als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für die neue Brücke ist daher eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.



Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmegewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die neue Brücke, die geplanten bachquerenden Werkleitungen und die neu geplante Regenwassereinleitung sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Gemäss § 13 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG) sind Konzessionen zu befristen. Dies gilt auch für Bewilligungen.

Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Gewässern werden in der Regel auf 15 – 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessionsdauer von 40 Jahren angemessen.

Die wasserrechtliche Bewilligung gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 GSchG können demnach erteilt werden.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Gemäss technischem Bericht plant die Gemeinde Winkel den Bau einer Brücke über den Heubergbach. Dazu sind mindestens Eingriffe in die Ufer nötig. Ausserdem kann aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass während des Bauablaufs das Gerinne durch die Bauarbeiten tangiert wird. Das Projekt ist aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligungsfähig.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind u.a. Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Das Vorhaben betrifft einen ökomorphologisch als naturnah klassierten Bachabschnitt. Mit dem Erstellen einer Brücke mit vom Gerinne entfernten Widerlager wird die Längsvernetzung für Landtiere erhalten. Dies wird begrüsst.



Für den Bau der Brücke ist die Rodung des Ufergehölzes notwendig. Gemäss technischem Bericht ist als Ersatz eine Aufforstung im Nahbereich mit standortgerechten Pflanzen und einem Anteil von 20% dornentragenden Gehölzen vorgesehen.

Lichtemissionen von künstlichen Lichtquellen können die Lebensräume von Tieren und Pflanzen negativ beeinflussen und die natürlichen Lebensabläufe erheblich stören. Es muss sichergestellt werden, dass Lichtimmissionen in die Uferbereiche minimiert werden, bzw. ausbleiben.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Markus Steger (+41 43 259 31 89)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub und möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.

Brücke über Heubergbach

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die deklarierte Verwertung ist zulässig. Es wird kein Boden abgeführt.

Rückbau alte Altrennenstrasse

Gemäss Bodenkarten des Kantons Zürich handelte es sich im Bereich der rückzubauenden Altrennenstrasse ursprünglich zur Hauptsache um Böden der Nutzungseignungsklasse 4 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 30 cm. Bei sachgerechter Ausführung ist hierfür i.d.R. ein Schichtaufbau mit 20 cm geeignetem Oberboden und darunterliegend mindestens 30 cm geeignetem Unterboden nach Setzung zielführend. Die pflanzennutzbare Gründigkeit wird ermittelt, indem von der Bodenschicht Kies und Steine sowie verdichtete oder vernässte Zonen entsprechend ihrem Volumengehalt bzw. ihrer Ausprägung abgerechnet werden («Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997).

Im Bereich der rückzubauenden Altrennenstrasse wird gemäss Mitteilungen des Projektverfassers vom 3. und 5. März 2020 ein Boden rekultiviert, der die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse (NEK) 4 erfüllt. Mit der Bodenrekultivierung werden - unter Berücksichtigung der Kleinfläche auf Parzelle Kat.-Nr. 2033 - voraussichtlich 1'600 m² Fruchtfolgefläche (FFF) der NEK 4 neu geschaffen.

E. Forstwesen (Rodung)

ALN-Wald Sachbearbeitung: Stefan Rechberger (+41 43 259 29 76)

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen



erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Im Jahr 1971 wurde die Erschliessung Büelreben und die Rodung von 210 m² Wald vom Regierungsrat genehmigt (RRB 3103, 10. Juni 1971). Der Ausbau der Altrebenstrasse und die damit verbundene Rodung wurden jedoch nicht ausgeführt. Im Jahr 2004 wurden in der Gemeinde Winkel die Waldgrenzen in der Bauzone überprüft und statisch festgesetzt. (Verfügung Volkswirtschaftsdirektion vom 30. April 2004). Dabei wurde auch das betroffene Waldstück an der Heubergstrasse als Wald ausgeschieden. Nun soll die Altrebenstrasse, wie ursprünglich geplant und bewilligt, fertiggestellt werden. Dazu ist die Rodung von insgesamt 210 m² Wald, davon 140 m² definitiv, erforderlich. Die Standortgebundenheit und die Voraussetzungen der Raumplanung sind mit dem genehmigten Quartierplan gegeben. Eine Gefährdung der Umwelt ist nicht zu erwarten. Die Ersatzaufforstung kann direkt angrenzend, nördlich der bestehenden Bestockung, realisiert werden.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch vom 27. Februar 2020 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. März 2020 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 WaG sowie auf die BVV, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

F. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Die Altrebenstrasse ist gemäss immer noch gültigem Unterhaltsplan der Gemeinde Winkel vom 21. Dezember 1977 als Landwirtschaftsstrasse im Privatbesitz der Gemeinde Winkel deklariert. Daher begrüsst die Abteilung Landwirtschaft den Wiederaufbau bzw. Fortsetzung der Strasse und den Bau der Brücke. Beim Rückbau der Umfahrungsstrasse sind die vorhandenen Drainageleitungen zu beachten. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskatalog. Die Detailpläne können auch beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich bezogen werden. Seit dem 1. Januar 2005 dürfen 40-Tonnen Fahrzeuge frei in der Schweiz zirkulieren. Dies gilt auch für Traktorenzüge. Die Brücke muss infolgedessen auf den 40-Tonnen-Verkehr ausgelegt werden.

G. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit archäologischem Potential.



Gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann erteilt werden.

Es wird verfügt:

I. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Die wasserrechtliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für die neue Strassenbrücke wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Die Bewilligung wird auf den 31. Dezember 2060 befristet.
 - b) Die Brücke ist auf den unter lit. a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Bewilligung eingereicht und diese Bewilligung erneuert worden ist.
 - c) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - d) Der zuständige Gebietsingenieur (Tobias Buser, tobias.buser@bd.zh.ch) ist vor Baubeginn zu informieren.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke und des Gewässers im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache der Konzessionärin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
 - f) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Inhaber dieser Bewilligung oder sein Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während



der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - i) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - k) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
2. Die wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Unterquerung des Heubergbaches mit Werkleitungen und die Erstellung einer neuen Regenwassereinleitung kann unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:
- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - c) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
3. Die Gemeinde Winkel hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandsänderung).

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Gerinne sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- b) Allfällige Arbeiten im Gerinne dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Es ist sodann mit einer Wasserhaltung zu arbeiten, die durch den zuständigen Fischereiaufseher vorgängig abzunehmen ist.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.



III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des NHG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Rodung der Gehölze darf nicht während der Fortpflanzungszeit der Vögel (Mitte März – August) erfolgen.
- b) Die Beleuchtung ist auf das absolute Minimum zu beschränken und so zu gestalten, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden. Die Empfehlungen in der «Vollzugshilfe Lichtemissionen» (Entwurf zur Konsultation vom 12. April 2017) des BAFU und die Anforderungen gemäss der SIA-Norm 491 zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen im Aussenraum sind zu berücksichtigen.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt: www.boden.zh.ch/br).
- b) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Bodenaufbau im Bereich der rückgebauten Altgebenstrasse zuzustellen.

V. Forstwesen (Rodung)

1. Der Gesuchstellerin, Gemeinde Winkel, wird die Rodung von 210 m² Wald, davon 140 m² definitiv, auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2033, 2034 und 3648, Gemeinde Winkel, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
- b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.

2. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 140 m² auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2048 und 2095, Gemeinde Winkel, 140 m² und für die vorübergehende Rodung an Ort und Stelle 70 m² aufzuforsten. Die Auffors-



tung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 6 bis spätestens 31. Dezember 2023 auszuführen.

5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2022.
6. Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen.

VI. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Brücke muss für die Dimensionen von landwirtschaftliche Fahrzeugen und aufgrund des 40-Tonnen Verkehrs erstellt werden.
- b) Die im Projektbereich bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen, sodass deren Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt wird.

VII. Archäologie

Die Bewilligung für das Bauvorhaben wird mit folgender Nebenbestimmung erteilt:

- a) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Winkel.

VIII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	396.60
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	66.10
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	132.20
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	264.40
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	330.50
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	132.20
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	240.00
Total	Fr.	1562.00

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



X. Mitteilung

- Gemeinderat Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Rechnung)
- EFP AG, Watterstrasse 4, 8105 Regensdorf

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Martin Schmidt, Sektionsleiter
Abteilung Wasserbau
Sektion Beratung + Bewilligung

Versanddatum: 16. Juli 2020